

G e m e i n d e **R e i n a c h**

Die Stadt vor der Stadt

**Verordnung**  
zum  
**Reglement**  
über  
**die familienergänzende  
Kinderbetreuung**

(FeB-Verordnung)

vom 23. Mai 2017

Revision vom 11. Juni 2019

# Inhaltsverzeichnis

Seite

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Ermittlung des Einkommens	1
§ 2	Quellenbesteuerung	1
§ 3	Zeitpunkt	1
§ 4	Empfehlung einer Behörde	1
§ 5	Erwerbstätigkeit	2
§ 6	Aus- und Weiterbildung	2
§ 7	Änderungen der Verhältnisse	2
§ 8	Arbeitgeberbeiträge	3

## **B. Frühbereich**

§ 9	Unterstützung	3
§ 10	Antrag	3
§ 11	Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine	4
§ 12	Auszahlung	4
§ 13	Voraussetzungen für die Institutionen	5
§ 14	Weitere Betreuungsformen	5

## **C. Schulbereich**

§ 15	Kommunales Angebot	6
§ 16	An- und Abmeldung	6
§ 17	Elternbeiträge	6
§ 18	Ausschluss	7
§ 19	Ausnahmen	7

## **D. Schlussbestimmung**

§ 20	Inkraftsetzung	8
------	----------------	---

<b>Anhang 1</b>	<b>Betreuungsgutscheine</b>	9
<b>Anhang 2</b>	<b>Tarife KITA</b>	11
<b>Anhang 3</b>	<b>Zeitlicher Anspruch</b>	12

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 27. Juni 2016, die folgende Verordnung:

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Ermittlung des Einkommens**

<sup>1</sup>Für die Ermittlung des Einkommens füllen die Erziehungsberechtigten alljährlich ein online-Formular (Selbstdeklaration) basierend auf den Zahlen der aktuellen Steuererklärung aus.

<sup>2</sup>Diese Zahlen werden nach Vorliegen der Steuerveranlagung überprüft.

<sup>3</sup>Neuzuziehende reichen die für die Ermittlung des massgebenden Einkommens notwendigen Unterlagen ein.

<sup>4</sup>Bei der Einführung der Betreuungsgutscheine per 1. Juli 2017 kann im Sinne einer Ausnahme bzw. Übergangsregelung zur Vermeidung von Härtefällen nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Lohnausweis, Bestätigung Arbeitgeber o.ä.) auf die aktuelle Einkommenssituation abgestellt werden.

### **§ 2 Quellenbesteuerung**

<sup>1</sup>Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise, einen Nachweis über ihre Vermögenswerte sowie allfällige weiteren notwendigen Unterlagen ein.

<sup>2</sup>Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25%.

### **§ 3 Zeitpunkt**

<sup>1</sup>In der Regel wird die Überprüfung des massgebenden Einkommens von der Verwaltung im Sommer vorgenommen.

<sup>2</sup>Die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. der Elternbeiträge haben Geltung für jeweils ein Schuljahr (ab August).

<sup>3</sup>§ 7 dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

### **§ 4 Empfehlung einer Behörde**

Wird ein Kind auf Empfehlung einer Behörde (insbesondere Sozialhilfe, KESB) betreut, ist der Entscheid der Behörde vorzulegen.

## **§ 5 Erwerbstätigkeit**

<sup>1</sup>Das Pensum der Erwerbstätigkeit (in %) wird aufgrund einer Bestätigung des Arbeitgebers ermittelt.

<sup>2</sup>Die Verwaltung ist befugt, mit Selbständigerwerbenden bzw. mit Personen in besonderen Situationen spezielle Regelungen bezüglich des anerkannten Erwerbspensums zu vereinbaren.

## **§ 6 Aus- oder Weiterbildung**

<sup>1</sup>Erziehungsberechtigte, welche während der Dauer einer Aus- oder Weiterbildung für ihre Kinder die Angebote der familienergänzenden Betreuung nutzen wollen, haben alljährlich folgende Nachweise zu erbringen:

- die Aus- oder Weiterbildung wird für eine berufliche Tätigkeit benötigt
- effektive zeitliche Beanspruchung pro Woche
- Bestätigung der Lehranstalt.

<sup>2</sup>Für die Berechnung des Anspruchs dient als Basis die Höchstarbeitszeit gemäss Arbeitsgesetz<sup>1</sup>.

<sup>3</sup>Wird die Aus- oder Weiterbildung abgebrochen oder wird nach deren Abschluss keine berufliche Tätigkeit aufgenommen, kann die Gemeinde die geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.

## **§ 7 Änderungen der Verhältnisse**

<sup>1</sup>Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit bzw. der besuchten Aus- oder Weiterbildung, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert fünf Arbeitstagen nach der Änderung bei der Gemeinde melden.

<sup>2</sup>Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation berechnet. Bereits bei der Antragsstellung vorhersehbare Abweichungen in dieser Höhe sind anzugeben und werden berücksichtigt, sofern sie konkret belegt werden können.

---

<sup>1</sup>Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (SR 822.11), Art. 9

<sup>3</sup>Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine bzw. Gebühr haben Gültigkeit ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres.

<sup>4</sup>Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine bzw. die Gebühr rückwirkend für das Schuljahr ausgeglichen, sofern die Differenz mehr als 25% beträgt.

<sup>5</sup>Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von mehr als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung zum Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitive Berechnung.

## **§ 8 Arbeitgeberbeiträge**

<sup>1</sup>Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung können parallel zu den Leistungen der Gemeinde bezogen werden.

<sup>2</sup>Die Leistungen der Gemeinden können so berechnet werden, dass die Erziehungsberechtigten nach der Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge in jedem Fall den Selbstbehalt (= Minimaltarif) zu bezahlen haben.

## **§ 9 Unterstützung**

Von der Gemeinde wird pro Kind lediglich ein Angebot gemäss FeB-Reglement unterstützt.

## **B. Frühbereich**

### **§ 10 Antrag**

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde einen Antrag auf Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein.

<sup>2</sup>Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Bestätigung des Arbeitgebers zum Pensum der Erwerbstätigkeit, allfällige Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Bankverbindung).

<sup>3</sup>Der Antrag mit sämtlichen Unterlagen muss in der Regel spätestens 2 Monate vor beantragtem Beginn (auf den 1. eines Monats) eingereicht werden.

## **§ 11 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine**

<sup>1</sup>Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der einkommensabhängigen Abstufung gemäss der Tabelle im Anhang 1.

<sup>2</sup>Der Selbstbehalt (= Minimaltarif von CHF 20/Tag bzw. CHF 2/Std.) ist in jedem Fall geschuldet.

<sup>3</sup>Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 3 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

<sup>4</sup>Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nur so viele Betreuungstage ausbezahlt als effektiv gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.

<sup>5</sup>Die Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate kommen zur Anwendung, wenn die betreffende Institution effektiv einen ‚Babytarif‘ verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

## **§ 12 Auszahlung**

<sup>1</sup>Die Beiträge für die Betreuung in einem Tagesheim werden in der Regel den Anspruchsberechtigten direkt jeweils bis Ende Monat für den laufenden Monat ausbezahlt.

<sup>2</sup>Die Beiträge für die Betreuung durch Tagesfamilien werden in der Regel den Anspruchsberechtigten direkt nach Vorliegen der Rechnung der Vermittlungsstelle für den jeweiligen Monat ausbezahlt.

<sup>3</sup>In Ausnahmefällen (namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Beiträge anderweitig verwendet werden könnten) kann auch Direktzahlung an die jeweilige Einrichtung erfolgen.

<sup>4</sup>Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

<sup>5</sup>Betreuungsgutscheine werden nur für ganze Monate ausbezahlt. Eine Ausnahme liegt vor, wenn ein Kind bei Schuleintritt die Institution des Frühbereichs verlässt.

### **§ 13 Voraussetzungen für die Institutionen**

<sup>1</sup>Die Gemeinde entrichtet Betreuungsgutscheine, sofern die betreffende Institution die Rahmenbedingungen gemäss Reglement und Verordnung erfüllt. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab. Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen eingereicht werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Institutionen für das Angebot Betreuungsgutscheine.

<sup>3</sup>Die für die Dienstleistung Betreuungsgutscheine anerkannten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Reinach nicht spezielle Tarife verrechnet werden.

<sup>4</sup>Die Institutionen verfügen über eine gültige Betriebsbewilligung.

<sup>5</sup>Die Institutionen halten sich an die administrativen Vorgaben der Gemeinde.

<sup>6</sup>Im Alltag muss mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwendet werden. Institutionen, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch verfügen.

<sup>7</sup>Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde das Recht Kontrollen durchzuführen.

<sup>8</sup>Institutionen, die die Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Modell Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Teilnahme an der Dienstleistung Betreuungsgutscheine.

<sup>9</sup>Die Gemeinde führt eine Liste der Institutionen, bei denen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.

### **§ 14 Weitere Betreuungsformen**

Der Gemeinderat kann für weitere professionelle Betreuungsformen, welche nebst den Kindertagesstätten und Tagesfamilien Gewähr für gleichwertige Betreuungsqualität bieten, Betreuungsgutscheine ausrichten.

## **C. Schulbereich**

### **§ 15 Kommunales Angebot**

<sup>1</sup>Für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe bestehen folgende kommunalen Angebote der schulergänzenden Betreuung:

- Mittagstisch
- Nachmittagsmodule (entsprechend der Unterrichtszeiten)
- Tageslager

<sup>2</sup>Mittagstisch sowie Nachmittagsmodule werden an allen Unterrichtstagen, die Tageslager während mindestens sieben Schulferienwochen pro Kalenderjahr angeboten.

### **§ 16 An- und Abmeldung**

<sup>1</sup>Die Anmeldung für den Mittagstisch sowie die Nachmittagsmodule ist für jeweils ein Semester verbindlich und bleibt ohne rechtzeitige Abmeldung auch für das jeweils folgende Semester gültig.

<sup>2</sup>Anmeldungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt; namentlich Kinder, welche nur am Modul Mittagstisch teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Betreuung an einem bestimmten KITA-Standort.

<sup>3</sup>Das Betreuungsverhältnis kann während des Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf ein Monatsende nur bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch einen Elternteil gekündigt werden.

<sup>4</sup>Die Anmeldung für Tageslager kann tageweise erfolgen; dabei werden jene Kinder bevorzugt, welche bereits von den übrigen KITA-Angeboten Gebrauch machen. Eine Mindestnutzung von fünf Tagen, verteilt auf die angebotenen Lagerwochen innerhalb eines Schuljahres, ist für Kinder, welche unter dem Jahr die KITA nicht nutzen, verpflichtend.

### **§ 17 Elternbeiträge**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge für Mahlzeiten und Betreuung im Anhang 2 zu dieser Verordnung fest.

<sup>2</sup>Die Elternbeiträge für Mittagstisch bzw. die Nachmittagsmodule sind grundsätzlich für ein Semester geschuldet.



<sup>3</sup>Sie werden aufgrund der gebuchten Module und in Berücksichtigung von regelmässigen bzw. vorhersehbaren schulbedingten Absenzen für ein ganzes Jahr berechnet und verteilt auf 11 Monate (ausser Juli) in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt rückwirkend jeweils anfangs des Folgemonats.

<sup>5</sup>Die Bezahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

<sup>6</sup>Die Beiträge für Module, die infolge Krankheit oder Unfalls des Kindes länger als drei Wochen nicht besucht werden konnten, werden nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab der 4. Krankheitswoche zurückerstattet.

## **§ 18 Ausschluss**

<sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die schwerwiegende Probleme oder Störungen verursachen, können auf Antrag der Leitung der schulergänzenden Betreuung vom Gemeinderat von den Angeboten der Tagesbetreuung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Kind den Betrieb auch nach einer Verwarnung der Erziehungsberechtigten erheblich und nachhaltig stört, oder die Eltern die Unterstützung durch die Gemeinde aufgrund von falschen Angaben erhalten haben, oder wenn Gebührenausstände nach zweimaliger Mahnung nicht beglichen werden.

## **§ 19 Ausnahmen**

<sup>1</sup>Eltern, die ihre Kinder statt in den kommunalen Angeboten in Einrichtungen gemäss § 10 des Reglements betreuen lassen wollen, haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, sofern der Schulbesuch in Reinach gewährleistet bleibt.

<sup>2</sup>Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird anhand des Maximaltarifs der geltenden KITA-Tarife minus Tarif gemäss massgebendem Einkommen festgelegt. Der Selbstbehalt (= Minimaltarif) muss in jedem Fall übernommen werden.

<sup>3</sup>Wenn die Zeiten der schulergänzenden Betreuungsangebote die Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten nicht abdecken können oder wenn das KITA-Angebot im Einzugsgebiet der Schule des betreffenden Kindes trotz rechtzeitiger Anmeldung ausgebucht ist, werden die Betreuungsgut-scheine analog der Berechnung im Frühbereich entrichtet. Im ersten Fall haben die Eltern den erforderlichen Nachweis zu erbringen.

## **D. Schlussbestimmung**

### **§ 20 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 23. Mai 2017 beschlossen und auf den 1. Juli 2017 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 23. Mai 2017

## **Gemeinderat Reinach BL**

Urs Hintermann	Thomas Sauter
Gemeindepräsident	Geschäftsleiter

**Anhang 1**<sup>1</sup>**Betreuungsgutscheine bei Betreuung durch Institutionen  
(in CHF pro Tag)**

<b>Massgebendes Einkommen</b>	<b>Kinder über 18 Monate</b>	<b>Kinder bis 18 Monate</b>
0-44'000	100	120
44'001-48'000	96	110
48'001-52'000	90	103
52'001-56'000	84	96
56'001-60'000	78	89
60'001-64'000	72	82
64'001-68'000	67	77
68'001-72'000	62	71
72'001-76'000	57	65
76'001-80'000	52	59
80'001-84'000	48	54
84'001-88'000	44	50
88'001-92'000	40	45
92'001-96'000	36	40
96'001-100'000	33	37
100'001-104'000	30	33
104'001-108'000	27	30
108'001-112'000	24	26
112'001-116'000	21	23
116'001-120'000	19	21
Ab 120'001	0	0

---

<sup>1</sup> Revision gem. GRB vom 11.06.2019

### Betreuungsgutscheine bei Betreuung durch Tagesfamilien (in CHF pro Stunde)

Massgebendes Einkommen	Kinder über 18 Monate	Kinder bis 18 Monate
0-44'000	12.00	14.00
44'001-48'000	11.30	13.00
48'001-52'000	10.60	12.20
52'001-56'000	9.90	11.40
56'001-60'000	9.20	10.55
60'001-64'000	8.50	9.75
64'001-68'000	7.90	9.05
68'001-72'000	7.30	8.35
72'001-76'000	6.70	7.65
76'001-80'000	6.10	6.95
80'001-84'000	5.60	6.35
84'001-88'000	5.10	5.80
88'001-92'000	4.60	5.20
92'001-96'000	4.10	4.60
96'001-100'000	3.75	4.20
100'001-104'000	3.40	3.80
104'001-108'000	3.05	3.40
108'001-112'000	2.70	3.00
112'001-116'000	2.35	2.60
116'001-120'000	2.10	2.30
Ab 120'001	0.00	0.00

Da die Tagesheime in der Regel als 12-Stunden-Tage betreuen, wird auch bei der Betreuung durch Tageseltern von einer Betreuung von maximal 12 Stunden/Tag ausgegangen.

## Anhang 2

### Tarife KITA

Massgebendes Einkommen (CHF)	Modul I Mittags- tisch	Module II				Modul III Nach- schulbe- treuung	Alle Module	Tages- lager
		Nachmittagsmodule						
Zeiten	12.00	13.45	14.50	15.15	15.45	16.05	12.00	8.00
	-	-	-	-	-	-	-	-
	13.45	16.05	16.05	16.05	16.05	18.00	18.00	18.00
Module	I	IIa	IIb	IIC	IIId	III	I-III	TL
0-20'000	11.10	2.10	1.05	0.75	0.30	1.75	14.95	18.50
20'001-24'000	11.65	2.85	1.40	1.00	0.40	2.35	16.85	21.75
24'001-28'000	12.20	3.60	1.75	1.25	0.50	2.95	18.75	25.00
28'001-32'000	12.75	4.35	2.10	1.50	0.60	3.55	20.65	28.25
32'001-36'000	13.30	5.10	2.45	1.75	0.70	4.15	22.55	31.50
36'001-40'000	13.85	5.85	2.80	2.00	0.80	4.75	24.45	34.75
40'001-44'000	14.40	6.60	3.15	2.25	0.90	5.35	26.35	38.00
44'001-48'000	14.95	7.35	3.50	2.50	1.00	5.95	28.25	41.30
48'001-52'000	15.50	8.10	3.85	2.75	1.10	6.55	30.15	44.60
52'001-56'000	16.05	8.85	4.25	3.00	1.20	7.15	32.05	47.90
56'001-60'000	16.60	9.60	4.65	3.25	1.30	7.75	33.95	51.20
60'001-64'000	17.15	10.35	5.05	3.50	1.40	8.40	35.90	54.50
64'001-68'000	17.70	11.10	5.45	3.75	1.50	9.05	37.85	57.80
68'001-72'000	18.25	11.85	5.85	4.00	1.60	9.70	39.80	61.10
72'001-76'000	18.85	12.60	6.25	4.30	1.70	10.35	41.80	64.40
76'001-80'000	19.45	13.35	6.65	4.60	1.80	11.00	43.80	67.70
80'001-84'000	20.05	14.10	7.05	4.90	1.90	11.65	45.80	71.00
84'001-88'000	20.65	14.85	7.45	5.20	2.00	12.30	47.80	74.30
88'001-92'000	21.25	15.65	7.85	5.50	2.10	12.95	49.85	77.60
92'001-96'000	21.85	16.45	8.25	5.80	2.20	13.60	51.90	80.90
96'001-100'000	22.45	17.25	8.65	6.10	2.30	14.25	53.95	84.20
100'001-104'000	23.05	18.05	9.05	6.40	2.40	14.90	56.00	87.50
104'001-108'000	23.65	18.85	9.45	6.70	2.55	15.55	58.05	90.80
108'001-112'000	24.25	19.65	9.85	7.00	2.70	16.20	60.10	94.10
112'001-116'000	24.85	20.45	10.25	7.30	2.85	16.85	62.15	97.40
116'001-120'000	25.45	21.25	10.65	7.60	3.00	17.50	64.20	100.70
Ab 120'001	26.05	22.05	11.05	7.90	3.15	18.15	66.25	104.00

### Anhang 3

#### Zeitlicher Anspruch (§ 10 der Verordnung)

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen (Institutionen)	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Stunden (Tagesfamilien)
20 %	120 %	47	564
30 %	130 %	71	852
40 %	140 %	94	1128
50 %	150 %	118	1416
60 %	160 %	142	1699
70 %	170 %	165	1982
80 %	180 %	189	2266
90 %	190 %	212	2549
100 %	200 %	236	2832